



Nr. 1362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/57-I/6/94

5. Mai 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

6178 IAB

Parlament
1017 W i e n

1994-05-10

zu 6530/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freundinnen und Freunde haben am 25. April 1994 unter der Nr. 6530/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU-Regionalpolitik gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Im Verhandlungsergebnis wird hervorgehoben, daß es die Bundesregierung geschafft hat, Burgenland als Ziel 1 Gebiet - "trotz anfänglicher Widerstände" - festzulegen. Ist es nicht vielmehr so, daß seit der beschlossenen Strukturfondsverordnungsnovelle im Sommer 1993 klar war, daß das Burgenland entsprechend der novellierten Kriterien als Ziel 1 Gebiet anerkannt werden mußte?
2. Das Europäische Parlament, die NGOs und Grünen haben in Zusammenhang mit der Novellierung der Strukturfondsverordnung ("Koordinierungsverordnung der EG-Strukturfonds") eine Reihe von Forderungen hinsichtlich verstärkter Einbindung der regionalen und lokalen Ebene, mehr Publizität der Gemeinschaftsaktivitäten, Einbeziehung des Parlaments in die Entscheidungsfindung und die Kontrolle usw. eingebracht, die nur unzureichend berücksichtigt wurden. Hat Österreich diese Forderungen insbesondere die des Europäischen Parlaments in den Verhandlungen mit Nachdruck unterstützt. Wenn ja, mit welchem Erfolg?
3. Weiters wird auf die Verhandlungsposition im Zusammenarbeit mit der ÖROK verwiesen, die eine Gebietskulisse zur Abgrenzung der Förderungsgebiete als Maximalrahmen vorsah. Wie sah der Minimalrahmen vor den Verhandlungen aus?

- 2 -

4. Die Festlegung konnte nur für das Burgenland erfolgen, hinsichtlich der Festlegung der Ziel 2 und er Ziel 5b Gebiete verweist man im Verhandlungsergebnis auf die Zuständigkeit der Kommission.
Ausgehend von den gleichen gesetzlichen Grundlagen erscheint es nicht nachvollziehbar warum eine Festlegung nur auf das Ziel 1 Gebiet möglich war - wie erklärt sich die unterschiedliche Handhabung? Welche österreichischen Gebiete werden realistischerweise zu Ziel 2 und 5b erklärt werden?
5. Insgesamt wurden für den Zeitraum 1995 bis 1999 Förderungsmittel im Ausmaß von 19,5 Milliarden, für das Burgenland 2,6 Milliarden beschlossen. Nachdem die Fördergebiete ausschließlich dem Burgenland noch nicht festgelegt wurden, stellt sich die Frage welche Regionen die restlichen Fördermittel lukrieren können.
Ist es richtig, daß die für die Inanspruchnahme von EU-Strukturmittel notwendige Vorlage von Regionalentwicklungsplänen bis zum 31. März 1995 erfolgen muß?
6. Für welche Regionen/Bundesländer existieren derartige Regionalentwicklungspläne?
7. Wie soll das zeitliche Procedere aussehen, wenn erst nach gleichberechtigter Teilnahme Österreichs in den EU-Institutionen die Festlegung auf die Fördergebiete stattfinden kann, also frühestens ab 1. Jänner 1995?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Trotz Erfüllung des Kriteriums für Ziel 1 durch das Burgenland wurden seitens der EU anfangs zusätzliche Argumente - wie etwa Nähe zu Wien oder geringe Größe - gegen eine Anerkennung ins Treffen geführt. Diese skeptische Haltung gegenüber einem Ziel-1-Gebiet Burgenland - die übrigens zum Teil auch von VertreterInnen der Grünen Partei geteilt wurde - konnte im Laufe des Herbstes des vergangenen Jahres ausgeräumt werden. Natürlich haben dabei die im Juli 1993 beschlossenen Präzedenzfälle in den EU-Staaten (vergleiche auch die niederländische Region Flevoland) eine wichtige Hilfestellung für die österreichische Argumentation geboten.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die regionale Verankerung der im Rahmen der EU-Strukturfonds zu finanzierenden Maßnahmenprogramme ist nicht eine Frage der Beitrittsverhandlungen - die EU-Rechtsgrundlagen weisen dazu keinerlei Beschränkungen auf, sie sehen das Prinzip der Partnerschaft sogar ausdrücklich vor - sondern eine Frage der praktischen Anwendung. Die für die EU-Regionalpolitik im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) zwischen Bund, Ländern, Gemeindebünden und Sozialpartnern diskutierte und zur Anwendung empfohlene Vorgangsweise zur Vorbereitung und Umsetzung derartiger Programme sieht flexible Organisationsformen (Arbeitsgruppen) zur Gewährleistung einer effizienten, aber unbürokratischen Koordination zwischen den verschiedenen Maßnahmenträgern auf Bundes-, Länder- und Regionsebene vor. Österreich könnte also eine von Ihnen vorgeschlagene Parteinahme in Fragen der Regional- und Strukturpolitik dann umsetzen, wenn es Mitglied der Europäischen Union wird.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Entscheidungsmodalitäten sind für Ziel 1 (Gebietsfestlegung in der Verordnung selbst durch den Rat) und die Ziele 2 sowie 5b (Vorberatung der Gebietsabgrenzungen durch die zuständigen Ausschüsse, Beschlußfassung durch die Kommission) nicht gleich. Die Gebietskulisse war daher nur hinsichtlich Ziel 1 Gegenstand der Beitrittsverhandlungen mit dem Rat. Die Abrenzung für die Ziele 2 und 5b kann erst nach dem Beitritt - das heißt mit österreichischer Beteiligung in den zuständigen Gremien - in den Ausschüssen beraten und von der Kommission beschlossen werden. Sehr wohl Gegenstand der Beitrittsverhandlungen waren jedoch die für Österreich vorzusehenden Strukturfondsmittel für die Jahre 1995 bis 1999. Auf diese kommt es mindestens so sehr an wie auf die Gebietsabgrenzungen für die regionalen Ziele. Hier haben die Zusagen der EU - über 22 Milliarden Schilling für alle Ziele zusammen - selbst optimistische Erwartungen übertroffen, sodaß Österreich im Bereich der Strukturpolitik mit dem Verhandlungsergebnis sehr zufrieden sein kann.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- a) Die rund 19,5 Milliarden Schilling beziehen sich auf die Ziele 2 bis 5b. Die Aufteilung dieser Summe auf die verschiedenen Ziele ist eine Entscheidung, die weitgehend innerösterreichisch zu treffen ist.
- b) Die als Grundlage für gemeinschaftliche Förderkonzepte erforderlichen nationalen oder regionalen Pläne müssen jeweils spätestens drei Monate nach Vorliegen der Rechtsgrundlagen bei der Kommission eingereicht werden. Diese Drei-Monate-Frist beginnt für die Ziele 2 und 5b nach dem Kommissionsbeschluß über die Gebietsabgrenzungen (realistischerweise einige Wochen nach dem Beitrittsdatum) zu laufen, für die übrigen Ziele mit dem Beitrittsdatum (bzw. für die Mitgliedsländer mit dem Ratsbeschluß über die Strukturfondsverordnungen).
- c) Die Vorbereitungsarbeiten für die erforderlichen Pläne und Maßnahmenprogramme sind derzeit in Gang. Für die horizontalen Ziele (3 und 4, 5a) erfolgt die Vorbereitung durch die zuständigen Bundesministerien (für Ziele 3 und 4 in Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern). Für die regionalen Ziele 1, 2 und 5b erfolgt die Vorbereitung - nach Vorarbeiten im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz - in Kooperation zwischen den betroffenen Bundes- und Landesdienststellen unter Einbindung der regionalen Ebene (vgl. dazu die Antwort zu Frage 2). Die als Grundlage für die Diskussion und Entscheidung über konkrete Maßnahmen erforderlichen Regionalanalysen werden derzeit für die im Rahmen der regionalen Ziele in Betracht kommenden Regionen durch verschiedene externe Gutachter durchgeführt. Bis zum Herbst soll diese Analysephase abgeschlossen sein, sodaß bis Anfang 1995 konkrete Maßnahmen festgelegt werden können.

